

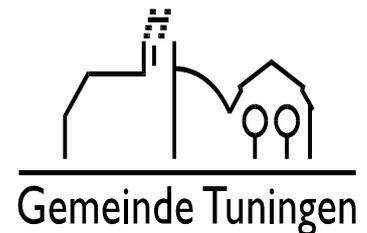
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2017-000108

öffentlich

Az.: 022.3, 621.31

Verantwortlich: Jürgen Roth



Sitzung am: 23.03.2017

TOP: 6

Bebauungsplan Eckritt

- Bericht über die Verhandlungen der KE

- Bauverpflichtung auf einbezogenen privaten Grundstücken

Sachverständige: Herr Boenigk (KE)

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Bericht zum Grunderwerb, Abstimmung mit beteiligten Eigentümern

Mit den noch vorhandenen privaten Grundstückseigentümern konnte aufgrund des Zuschnitts ihrer Grundstücke mit großer Wahrscheinlichkeit eine einvernehmliche Lösung ohne die Durchführung eines Umlegungsverfahrens abgestimmt werden. Die nun ins Auge gefasste Lösung sieht einerseits den teilweisen Grunderwerb durch die Kommunalentwicklung zu den gleichen Konditionen wie bei den anderen Eigentümern im Gebiet vor und andererseits eine anteilige Kostenbeteiligung am 1. Bauabschnitt für das neu geschaffene Nettobauland auf den bei den Eigentümern verbleibenden Grundstücksflächen. Ebenso soll der Flächenabzug für die zu schaffenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Gebiet durch einen monetären Ausgleich gleich verteilt werden. Auf Basis eines im Gemeinderat noch abzustimmenden städtebaulichen Konzepts wird die Kommunalentwicklung im Rahmen ihres Auftrags sowohl die Grunderwerbe durchführen, als auch die Kostenübernahmevereinbarungen abschließen.

Bauverpflichtungen auf einbezogenen privaten Grundstücken

Im Baugebiet Eckritt soll für alle neu geschaffenen Bauplätze grundsätzlich eine Bauverpflichtung bestehen. Die Kommunalentwicklung ist als Erschließungsträger der Gemeinde hiervon ausgenommen und soll die Bauverpflichtungen bei der Veräußerung an Dritte in den Kaufverträgen vereinbaren. Hiervon sind die Nettobaulandflächen ausgenommen, die durch den Bebauungsplan erstmalig entwickelt werden und im Eigentum von privaten Dritten verbleiben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung der Kommunalentwicklung zu der Bauverpflichtung auf einbezogenen privaten Grundstücken zu.

